

k.

✓ Wegen der in Folge der Erbauung der Eisenbahn wahrscheinlich nöthig werdenden Entschädigungen der Stations-Inhaber auf der Leipzig-Dresdner Postroute über Oschatz bleiben der Finanz-Administration die Ansprüche nach deren Ermittlung vorbehalten.

l.

✓ Was auch den muthmaslich zu erwartenden Ausfall in den Brücken- und Chausseegeldern betrifft, so bleibt zwar die deshalb zu fordernde Entschädigung der Staats-Casse, weil der Betrag des erstern im Voraus nicht übersehen werden kann, vor der Hand noch ausgesetzt; es wird aber nach Ablauf der ersten drei Jahre, nach Maasgabe des sich alsdann wirklich ergebenden Minder-Ertrags, darüber anderweite Verhandlung und Uebereinkunft Statt finden.

m.

✓ Zu Beförderung des Unternehmens wird der Eisenbahn-Compagnie auf die nächsten drei Jahre der Benutzung der Bahn der Transport des Salzes für Staatsrechnung auf dem Tracte zwischen Leipzig und Dresden, gegen die bisherigen im Jahre 1834 von der Finanz-Verwaltung dafür bezahlten Preise überlassen, wogegen die Eisenbahn-Compagnie die durch die veränderte Transportweise entstehenden Mehrkosten, z. B. die Anschaffung von Fässern und Säcken, übernehmen wird. Sollte auch die Compagnie nach Verlauf von drei Jahren nicht mehr als Vier und ein Halb pro Cent Reinertrag von dem Actien-Capitale gewinnen, so wird diese Vergünstigung annoch auf einen anderweiten dreijährigen Zeitraum verlängert werden.

7.

✓ Die Eisenbahn-Compagnie, als Inhaberin eines gewerblichen Unternehmens, hat sich zwar künftig den gesetzlichen Bestimmungen rücksichtlich einer ihr aufzuerlegenden Gewerbesteuer zu